


# Klarstellungssatzung "Rudertshofen-West"



Übersichtslageplan unmaßstäblich

Auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) beschließt der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Berching die folgende Klarstellungssatzung „Rudertshofen-West“:

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

 Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden für die Westseite des Ortes Rudertshofen gemäß der nebenstehenden Darstellung des zeichnerischen Planteils/ Lageplan (Maßstab 1:1.000) festgelegt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern bzw. Teilflächen (TF) der Flurnummern 194 (TF), 195, 196, 197, 198 (TF), 190 (TF) und 190/1 der Gemarkung Rudertshofen.

## § 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der nach § 1 festgelegten Grenzen der Klarstellungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB ausschließlich nach § 34 BauGB. Sollte für Teile des Gebiets oder das gesamte Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellt und bekannt gemacht werden, so richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Berching, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ludwig Eisenreich,  
Erster Bürgermeister der Stadt Berching